Regierungspräsidium Kassel

HESSEN

GREMIENAUSFERTIGUNG/KOPIE

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

[redacted]

Geschäftszeichen RPKS-05e
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Gries
Durchwahl 0561 106-1009
Fax 0611 32764-1101
E-Mail Niklas.gries@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 11. November 2022

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Kassel beim Einleiten von Abwässern in Schlachthöfen; hier: Einleitung durch die Fa. Plukon (Gudensberg)

[redacted]

vielen Dank für Ihre Mail, die mir zur Beantwortung vorgelegt wurde.

Sie haben die Frage gestellt, ob für den Fall, dass in betroffenen Gemeinden, die gegen eine Pipeline-Verlegung eines Schlachtbetriebes (in Gudensberg das Unternehmen „Plukon") über öffentliche Flure gestimmt haben, aufgrund einer Entscheidung des Regierungspräsidiums die Pipeline zur Abwasserbeseitigung hinzunehmen ist.

In Abstimmung mit dem Dezernat 31.5 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe" antworte ich Ihnen aus abwasserrechtlicher Sicht wie folgt:

Unabhängig von der Frage, dass die Gemeinden tatsächlich gegen eine Pipeline-Verlegung über öffentliche Flure gestimmt haben, ist auf § 93 Absatz 1 WHG hinzuweisen, soweit es um die Durchleitung von Abwasser geht. Gemäß **§ 93 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** kann die zuständige Behörde Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und oberirdischen Gewässern verpflichten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung, […] erforderlich ist.

Zuständige Behörde, nämlich die Duldung der Durchleitungsverpflichtung zu verfügen, ist Obere Wasserbehörde und damit das Regierungspräsidium Kassel. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden – WasserZustVO vom 2. Mai 2011). In § 1 Absatz 1 WasserZustVO heißt es unter Ziffer 23 lit. b), aa): Abweichend von § 65 Absatz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG; Anm.: § 65 Absatz 1 HWG regelt die Zuständigkeit der Wasserbehörden) ist die **Obere Wasserbehörde** zuständig für Anordnungen zur Duldung nach [....] § 93 Satz 1 des WHG.

Obere Wasserbehörde ist nach § 64 Absatz 2 HWG wiederum das Regierungspräsidium. Für Flurstücke der Gemeinde Gudensberg ist also das Regierungspräsidium Kassel örtlich zuständig. Dabei ist zu beachten, dass die Obere Wasserbehörde nur für die Erlaubnis der Abwassereinleitung sachlich zuständig ist. Bei der Erlaubnis handelt es sich um eine nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 WHG i. V. m. den Anhängen 10 und 31 der AbwV und §§ 1 ff. IZÜV erteilte Zulassung, für die gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) WasserZustVO abweichend von § 65 Abs. 1 HWG die Obere Wasserbehörde zuständig ist.

Die genaue Trassenführung der Leitung, also auf welchem Grundstück diese Leitung errichtet wird, ob diese am Ende über öffentliches Gelände oder über privates Gelände geführt wird, ist zwischen dem Vorhabenträger / Errichter und den jeweiligen Grundstückseigentümern über Vereinbarungen und Verträge im Voraus auszugestalten. Erst nach entsprechenden Vereinbarungen und die Vorlage dieser kommt die Obere Wasserbehörde zum Zuge, die dann allein über die Einleitungserlaubnis entscheidet, eben aber nicht über die Trassenführung als solche. Bei Letzterem (Frage der Trassenführung) sind jedoch naturschutzfachliche Belange in den Blick zu nehmen.

Mit anderen Worten ausgedrückt: Die Obere Wasserbehörde lässt die Abwasserleitung als solche zwar nicht zu, stellt aber sicher, dass für die Abwasser**ein**leitung alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, d. h. die Obere Wasserbehörde prüft, ob die für die Verlegung und spätere Nutzung erforderlichen Zulassungen und Vereinbarungen vorliegen - bzw. ob die Zulassung in den Bescheid mit aufgenommen werden muss. Dies ist z. B. der Fall für die (ggf. erforderliche) naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gem. § 17 BNatSchG und die Genehmigung von (Einleitungs-) Anlagen in und am Gewässer gem. § 22 HWG. Kann die Abwasserbeseitigung somit nur über ganz bestimmte, ggf. öffentliche Grundstücke erfolgen (soweit das eben erforderlich ist - so der Gesetzeswortlaut), so besteht für die Obere Wasserbehörde – das Regierungspräsidium Kassel – die Möglichkeit, die entsprechenden Grundstückseigentümer zu verpflichten, die Abwasserbeseitigung über ihr Grundstück bzw. die Durchleitung des Abwassers zu dulden.

Dabei kennt das Gesetz keine Trennung nach öffentlichen oder privaten Grundstücken bzw. nach der Rechtsform der in Anspruch zu nehmenden Eigentümer (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Petersen, 98. EL April 2022, WHG § 93 Rn. 21). Nichts Anderes gilt mit Blick auf die Duldungspflicht: In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Duldungspflicht im Rahmen des § § 93 WHG nicht auf Maßnahmen der öffentlichen Ver- oder Entsorgung beschränkt ist, sondern dass eine Duldungsanordnung auch zu Gunsten eines privaten Eigentümers und zur Verwirklichung privater Vorhaben (Firma Plukon) ergehen kann (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Petersen, aaO., Rn. 16).

Die Errichtung und Unterhaltung der zu dem Durchleiten dienenden Anlagen muss zu den in § 93 Satz 1 WHG Satz 1 genannten Zweckbestimmungen erforderlich sein (vgl. oben). Die Erforderlichkeit im Zusammenhang mit der Durchleitung Abwasser zur Erreichung dieser Ziele wird dabei von der Rechtsprechung nicht erst bejaht, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks oder des oberirdischen Gewässers zwingend unerlässlich ist, um die Durchleitung des Wassers bzw. Abwassers zu erreichen oder das Vorhaben zu realisieren, sondern bereits dann, wenn die Durchführung des Vorhabens *vernünftig und sinnvoll* ist (vgl. Landmann / Rohmer, aaO., Rn. 17; z. B. OVG Münster, Urt. v. 9.11.2006, 20 A 2136/05; VG Arnsberg, Urt. v. 17.12.2007, 8 K 2832/06; VG München, Urt. v. 15.11.2011, M 2 K 11.3044; VG München, Urt. v. 18.10.2011, M 2 K 11.3306; VG Würzburg, Urt. v. 27.11.2012, W 4 K 12.800).

In Bezug auf das **gerichtliche Unterliegen** einer Gemeinde dahingehend, die verpflichtende Duldungsverfügung zur Abwasserentsorgung seitens der zuständigen Behörde mit Erfolg angreifen zu können, sei an dieser Stelle lediglich beispielhaft auf den Beschluss vom 27.01.2011 - 7 B 30/11 – des Verwaltungsgerichts Schwerin verwiesen.

Ich hoffe, dass ich mit obigen Ausführungen Ihre Frage hinreichend beantworten konnte. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bei allg. Fragen können Sie sich gern auch jederzeit an meinen persönlichen Referenten, Herrn Gries (Tel.: 0561/106-1009, Mail: niklas.gries@rpks.hessen.de) wenden. Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an den zust. Dezernatsleiter, Herrn Vicum (Tel.: 0561/106-4550 oder Mail: Otto.Vicum@rpks.hessen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Mark Weinmeister
Regierungspräsident